

KANU-VERBAND NRW e.V. BEZIRK 4 KÖLN-BONN-AACHEN

An die Geschäftsstelle
sowie den
Verbandsjugendausschuss
im Kanu-Verband NRW e.V.
Kopie: 2. Jugendwartin

Stellv. Bezirksjugendwart
David Seehausen

☎ 0162 651 99 42
✉ jugend@kijnrw-bezirk4.de
🌐 www.kijnrw-bezirk4.de

Düsseldorf, 19. Oktober 2018

Anträge zum Verbandsjugendausschuss 2018

Liebe Freunde des Kanusports,

folgende Anträge hat die Kanujugend des Bezirks 4 für den Verbandsjugendausschuss 2018:

1. Vertretung der Jugend im Gesamtverband

Ausgangslage

Gemäß der letzten Bestandserhebung der Mitglieder im Kanu-Verband NRW im Jahre 2017 (KV NRW) sind 6.939 Mitglieder nicht erwachsen, das sind 19.6% der Gesamtmitglieder (0-18 Jahre). Da die Jugend gemäß Jugendordnung „die Jugend der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr“ Jugendliche von 0-27 definiert, macht die Jugend vermutlich ca. 30 % aller Mitglieder im KV NRW aus.

Beim Verbandstag, dem höchsten Organ des KV NRW ist laut gültiger Satzung nur der 1. Jugendwart mit einer Stimme vertreten.
Siehe § 10.4 der Satzung des KV NRW:

Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten, die Fachwarte und der 1. Jugendwart nehmen am Verbandstag teil und haben je eine Stimme.

Bei einer Personenanzahl aller Mitglieder der Verbandstages von rund 90 Personen macht die Jugend also weniger als 2 % aus.

Im Jahresbericht der 2. Jugendwartin 2017 heißt es „Ein weiterer Punkt, der immer wieder Gesprächsthema ist, ist dass die KanuJugend NRW nicht genügend präsent ist oder auch zu wenig Events anbietet.“

Auch die „Orientierungshilfe Jugendordnungen“ der Sportjugend NRW finde hier klare Worte:

4.4 Die Vertretung junger Menschen in den Gremien

Darüber hinaus sollte sich jeder **Gesamtverein** Gedanken machen, ob er **junge Menschen** unabhängig von der Besetzung des Postens des Vorsitzenden der Jugend **beteiligen möchte**. **Zu empfehlen ist dies auf jeden Fall**, denn damit haben junge Menschen die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und die Inhalte, die sie betreffen, mitzubestimmen und mitzugestalten.

Orientierungshilfe Jugendordnungen – Sportjugend NRW, S. 34.

4.5 Die Vertretung der Jugend in der Mitgliederversammlung

Darüber hinaus sollte die **Vertretung der Jugend in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins** geklärt werden. Dies muss **in der Satzung des Gesamtvereins geregelt werden**. Grundsätzlich ist es sinnvoll, der Jugendorganisation **Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einzuräumen**, um der Jugend auch hier eine Stimme zu geben (**neben den Stimmen der Jugendvorstandsmitglieder, die zugleich Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins sind**).

Beispielhafte Modelle:

- Möglich ist eine feste Stimmzahl für die Jugendorganisation (**in der Regel zwischen fünf und zehn**) durch **Delegierte**; hier muss dann geklärt werden, wie die Delegierten bestimmt werden (durch einen Beschluss des Jugendvorstandes oder eine Wahl durch den Jugendtag).
- Denkbar ist auch eine **variable Stimmzahl in Abhängigkeit von der Zahl der jungen Menschen** (laut Verbandsdefinition), die zum Verband gehören und damit zum Wirkungsbereich der Sportjugend, also z. B. eine Stimme für eine größere, festzulegende Anzahl von Jugendmitgliedern (diese Größe ist abhängig von der Größe des Verbandes). Auch hier muss dann geklärt werden, wie man die Delegierten bestimmt.
- Oder die **Mitglieder des Jugendvorstands**, die nicht Mitglied des Vorstands sind, erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können so die Jugend repräsentieren.

Orientierungshilfe Jugendordnungen – Sportjugend NRW, S. 35.

Die Rede ist hier von etwa von 5-10 Jugenddelegierten oder den „Mitgliedern des Jugendvorstands“, die die Jugend auf der Mitgliederversammlung, im KV NRW entspricht diese dem „Verbandstag“, vertreten.

Antrag

Es soll darüber diskutiert werden, ob die Jugend im Gesamtverband, insbesondere beim Verbandstag eine angemessene Repräsentation hat oder ob es z. B. zeitgemäß wäre, dass der komplette Jugendvorstand (ca. vier weitere Personen) des KV NRW mit Stimme beim Verbandstag oder zumindest mehr Personen als nur eine vertreten sein sollen, um der Jugend einen besseren Einblick in den Gesamtverband zu bieten und die Zusammenarbeit zu fördern.

Anschließend soll diskutiert werden, welches weitere Verfahren sich empfehlen würde.
Mögliche Vorschläge:

- Der Jugendvorstand sucht ein Gespräch mit dem Präsidium und bittet um eine persönliche Einschätzung.
- Der Jugendvorstand sucht Kontakt zur Sportjugend NRW, was sie im konkreten Fall der Kanujugend NRW für sinnvoll erachtet.
- Der Jugendvorstand schreibt einen Brief/eine Mail an das Präsidium mit Empfehlungen und Bitte um Rückmeldung.
- Der Jugendvorstand stellt beim Verbandstag 2019 einen Antrag auf Satzungsänderung.
- Es wird ein Fachgremium gebildet, welches sich bis zum Verbandstag, bzw. bis zur Antragsfrist, mit dem Thema „Vertretung der Jugend im Gesamtverband“ auseinandersetzt.

Nach dem Beschluss sollte dieser Vorschlag beim anschließenden Verbandsjugendtag beim ähnlich lautenden Antrag vorgestellt und zur Abstimmung gebracht werden, was die Mitglieder des Verbandsjugendtages dazu sagen.

2. Jugendordnung als Bestandteil der Satzung

Ausgangslage

Gemäß dem § 22 der Satzung des KV NRW ist die Jugendordnung Bestandteil der Satzung:

§ 22 Ordnungen

1. Die Jugendordnung des KV NRW sowie die Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes sind Bestandteile dieser Satzung.

Im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Jugendordnung teilte uns unsere Organisationsberaterin und Juristin des Landessportbundes NRW mit, dass es keinen Vorteil bringt, dass die Jugendordnung Bestandteil der Satzung ist. Der Satz sorgt auch *nicht* dafür, dass die Jugendordnung eine bessere Stellung etc. besitzt. Es ist auch vom Landessportbund *nicht* vorgegeben, dass dieser Satz in einer ähnlichen Form bestehen sollte. Auch die Förderfähigkeit hängt nicht von diesem Satz ab.

Jedoch gibt es einen Nachteil: Bei jeder Änderung der Jugendordnung muss diese kostenpflichtig beim Amtsgericht hinterlegt werden. Diese Kosten und den damit verbundenen Aufwand kann man sich sparen. Gehört die Jugendordnung nicht zur Satzung, kann sie ohne größeren Aufwand für den Gesamtverband vom Verbandsjugendtag geändert werden. Dies ist ebenfalls ein Grund, warum der Satz in dem neuen Entwurf zur Jugendordnung ersatzlos gestrichen wurde.

Diese Umsetzungsform empfiehlt auch die „Orientierungshilfe Jugendordnungen“, die vor kurzem von der Sportjugend NRW veröffentlicht wurde. So heißt es auf Seite 37:



MERKE!

- Die Jugendordnung wird nicht Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins, sondern stellt eine nachrangige Vereinsordnung dar, da sie nicht in das Vereinsregister eingetragen wird.

Auch in den aktuellen Satzungen der Landeskanuverbände in Brandenburg, Berlin, Rheinland, Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Bremen, Niedersachsen Saarland ist die Jugendordnung nicht als Teil der Satzung definiert (Stand 2018; nicht auf allen Webseiten von Landeskanuverbänden ist eine Satzung vorzufinden, weshalb die genaue Anzahl unbekannt ist).

Antrag

Es soll darüber diskutiert werden, ob und wenn ja wie diese Information an das Präsidium weitergegeben werden soll oder ob eine Satzungsänderung von der Jugend aus beim Verbandstag 2019 empfohlen werden soll.

Anschließend soll diskutiert werden, welches weitere Verfahren sich empfehlen würde.

Mögliche Vorschläge:

- Der Jugendvorstand sucht ein Gespräch mit dem Präsidium und bitte um eine persönliche Einschätzung.
- Der Jugendvorstand schreibt einen Brief/eine Mail an das Präsidium mit Empfehlungen und Bitte um Rückmeldung sowie Stellungnahme.
- Der Jugendvorstand stellt beim Verbandstag einen Antrag auf Satzungsänderung.

Nach dem Beschluss sollte dieser Vorschlag beim anschließenden Verbandsjugendtag beim ähnlich lautenden Antrag vorgestellt und zur Abstimmung gebracht werden, was die Mitglieder des Verbandsjugendtages dazu sagen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirksjugendrat des Bezirks 4 Köln-Bonn-Aachen

Jakob Meylahn
David Seehausen
Wiebke Ehrlich
Maike Kalthöfer
Svenja Oberbörsch